

# Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

## Geschäftsordnung

### § 1

Die laufenden Geschäfte werden vom 1. Vorsitzenden, bei dem sich die Geschäftsstelle befindet, geführt. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender).

Die Postanschrift des Verbandes ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

### § 2

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden für die Teilnahme an Sitzungen und Delegiertenversammlungen die Reisekosten vergütet. Ein vom Vorstand festgesetztes Tagegeld und Übernachtungsgeld wird gewährt.

### § 3

Das Stimmrecht üben die Delegierten aus. Sie haben sich vor bzw. in der Delegiertenversammlung als solche auszuweisen und erhalten daraufhin die ihnen entsprechend der Satzung zustehenden Stimmkarten.

### § 4

Für die Delegiertenversammlungen und Sitzungen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen. Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfalle dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung der Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Außer der Reihe und sofort, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung einer Frage ein Schlussantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner der für und einem der gegen den Schlussantrag sprechen will, das Wort zu erteilen und dann der Schlussantrag zur Entscheidung zu bringen.

Antrag auf Schluss der Debatte kann nur ein Vertreter stellen, der zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat.

Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie ohne weitere Zusätze von Vorbehalten bejaht oder verneint werden kann.

Die Abstimmung geschieht durch Aufheben der Stimmkarten oder durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle hat Abzählung und Errechnung der Stimmen zu erfolgen. Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von 20 Abstimmungsberechtigten verlangt werden, wobei die Stimmenzahl der Einzelnen nicht zu prüfen ist. Blockwahl ist zulässig.

Wenn es dem Versammlungsleiter nötig erscheint, kann er bis zu drei Stimmenzähler berufen, denen nur die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Ergebnisses an den Versammlungsleiter obliegen. Bei jeder Delegiertenversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen.

Die Landesverbandstagungen werden in folgender turnusmäßiger Reihenfolge bei den sieben Bezirksverbänden durchgeführt: Oberfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern, Schwaben, Mittelfranken und Unterfranken. Der Ort der Tagung wird

auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksverbandes von der Delegiertenversammlung bestimmt. Zur Durchführung dieser Tagung erhält der ausrichtende Verein einen Zuschuss des VBR.

## **§ 5**

Die Herausgabe von Richtlinien für die Verbandsarbeit ist dem Vorstand vorbehalten. Die Veröffentlichung der Anordnungen des VBR an die Bezirks- und Kreisverbände sowie an die Vereine erfolgt durch Rundschreiben, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage. Alle Anliegen der Vereine müssen über die Kreis- und Bezirksverbände an den VBR gelangen. Die Möglichkeit sich an den nächst höherem Verband zu wenden, besteht in besonderen Fällen.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind vom Ortsverein mit einer Kopie des Protokolls (Auszug mit Beschluss der Antragstellung) an den Kreisverband, weiter mit Stellungnahme an den Bezirksverband, weiter mit Stellungnahme an den Landesverband. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

## **§ 6**

Zuschüsse für Ausstellungen:

Der VBR leistet für ordnungsgemäß gemeldete Ausstellungen Zuschüsse in Form von „Verbandsprämien“, deren Art und Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Grundlage bildet die Anzahl der im Bereich des VBR gemeldeten Mitglieder und die jeweilige finanzielle Lage des VBR. Die Prämien (LVP) werden vom VBR an die Bezirksverbände nach deren Mitgliederstärke verteilt. Die Bezirksverbände verteilen die Prämien an die Kreisverbände für ihre Ortsvereine, mit dem Vordruck „Schaugenehmigung und Meldung der Landesverbandsprämien“ (LVP). Für besondere Schauen kann der VBR eine pauschale Summe für Verbandsprämien festsetzen.

Zur Durchführung der Landesschau wird alljährlich ein pauschaler Betrag für besondere Auslagen gewährt.

## **§ 7**

Der Leiter der Ringverteilungsstelle wird durch den Vorstand, nach einer Ausschreibung, berufen.

Die Ringverteilungsstelle ist dem VBR-Kassier untergeordnet. Mit der Ringverteilungsstelle ist jeweils ein Vertrag abzuschließen.

Der VBR unterhält eine Versandstelle für Formblätter und VBR-Material, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten ist.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 31. Mai 2014 beschlossen.

Kronach, 31. Mai 2014

Georg Josef Hermann  
Landesverbandsvorsitzender